

26. OKT. 2018
per Fax
per E-Mail

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat I | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Generaldirektion Wasserstraßen-
und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Standort Mainz
Brucknerstraße 2
55127 Mainz

29/10

Der Oberbürgermeister

Postfach 3820 | 55028 Mainz
Rathaus | 3. OG
Jockel-Fuchs-Platz 1

Ansprechpartner:
Frau Bauer, Herr Witzel
Tel 0 61 31 - 12 3949
Fax 0 61 31 - 12 2555
gruen-umweltamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 26.10.2018

Planfeststellungsverfahren für die Modernisierung der Schiffsliegestelle am Zollhafen Mainz

Ihr Zeichen: 3800R23-422.01-Rh/001

Aktenzeichen: 17 92 65/475

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverwaltung Mainz wurde mit Schreiben vom 06.08.2018 durch Ihre Genehmigungsbehörde, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zur Abgabe einer Stellungnahme im obigen Planfeststellungsverfahren gebeten.

Die Landeshauptstadt Mainz ist sich der außerordentlichen Bedeutung der Binnenschifffahrt für Industrie und Handel bewusst und besitzt mit Frankensbach den größten und umsatzstärksten trimodalen Containerhafen am Mittelrhein in ihrem Stadtgebiet. Seit Jahrhunderten ist es ein vertrautes Bild, dass Binnenschiffer in Mainz festmachen und Güter umschlagen.

Die Binnenschifffahrt ist vor dem Hintergrund des stetig wachsenden Güterverkehrs im Vergleich zum Verkehrsträger Straße das erheblich emissionsärmere Transportmittel. Ein modernes Binnenschiff ersetzt ca. 90 LKWs und entlastet damit erheblich von Lärm und Abgasen. Auch im Bereich der Schwerguttransporte sind Binnenschiffe unverzichtbar.

Damit die Binnenschiffe diese Aufgabe wahrnehmen können, ist es jedoch auch notwendig, dass die entsprechende Infrastruktur am Rhein als Bundeswasserstraße eingerichtet beziehungsweise – wie im Fall der Schiffsliegestelle am ehemaligen Zollhafen Mainz – modernisiert wird.

Die uns vorgelegten Planunterlagen wurden durch unsere Fachdienststellen unter Beachtung der relevanten Umweltbelange geprüft, sodass seitens der Stadt Mainz dem oben genannten Vorhaben unter Beachtung der Auflagen, Hinweise und Anregungen zugestimmt werden kann:

I Stadtplanung und Stadtbildpflege

Es ist sicherzustellen, dass die Schiffsliegestelle vor dem Feldbergplatz nicht als Dauerliegestelle genutzt wird, sondern wie geplant nur zum Ab- und Beladen von Autos dient.

Derzeit erfährt das Umfeld der sogenannten Caponniere eine Aufwertung im Zuge des Förderprogramms Soziale Stadt. Oberstes Ziel ist hierbei die Förderung und Aufwertung der Aufenthaltsqualität am Wasser. Gleichfalls sieht das Konzept die Einbindung des besonderen Ortes in das städtebauliche Ensemble und das einzigartige Landschaftsbild vor.

Um diesen Zielen nicht zu widersprechen, ist es unabdingbar, den Betrieb des Autoabsetzplatzes dauerhaft in der Weise sicherzustellen, dass die Binnenschiffe tatsächlich nur zum Ab- und Aufladen der PKW diesen Liegeplatz nutzen.

Flexibilität bei den vier Stellplätzen am Autoabsetzplatz und dessen Anbindung an das Straßennetz: Es wird gebeten, die Verortung der vier notwendigen PKW-Stellplätze für die Autoabsetzstelle und deren Anbindung an das Straßennetz (Taunusstraße) nicht als fix anzusehen bzw. von vornherein am nördlichen Ende der heutigen Stellplatzfläche anzubieten. Um mehr Spielraum bei der noch ausstehenden Freiflächen- und Gestaltungsplanung an Land zu behalten, möchte sich die Stadt die Option offen halten, die vier Stellplätze und die Anbindung an das Straßennetz auch im näheren Umfeld (in einem ca. 70 m Radius) unterbringen zu können.

Letzter Steiger an der Spitze der Südmole:

Im Zuge der Entwicklung des neuen Stadtquartiers Zoll- und Binnenhafen wird auf der Südmole ein großer multifunktionaler und hochwertig gestalteter, öffentlicher Freibereich entstehen. Die Attraktivität dieser Flächen wird – wie das gesamte Mainzer Rheinufer auch – die große Nachfrage an Naherholungsflächen mit abdecken. Die Spitze der Südmole wird als „View-Point“ nochmals eine gesteigerte Frequentierung erfahren. Vor diesem Hintergrund regen wir an, auf den letzten Landgangsteg an der Spitze der Südmole zu verzichten bzw. diesen möglichst weit von der Spitze der Südmole abzurücken.

II Denkmalpflege

Die geplanten Schiffsliegestellen sind vor und am Rand der Denkmalzonen „Zoll- und Binnenhafen“ und „Feldbergplatz“ sowie in der Umgebung der Einzeldenkmäler Taunusstraße 44 (Caponniere) und Taunusstraße 59/61 geplant.

Die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Schiffsliegestellen gemäß § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Der Durchmesser der Dalben ist, sofern statisch möglich, zu minimieren. Der Nachweis hierfür ist der unteren Denkmalschutzbehörde vor Inangriffnahme der Arbeiten vorzulegen.

Die Farbgebung der einzelnen Bauteile ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde einvernehmlich und frühzeitig abzustimmen. Die untere Denkmalschutzbehörde erwartet hierzu die Kontaktaufnahme durch den Antragsteller.

Jegliche weiteren Maßnahmen, wie zusätzliche Sicherungselemente, Beschilderungen o. Ä., sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde einvernehmlich und frühzeitig abzustimmen. Die untere Denkmalschutzbehörde erwartet hierzu die Kontaktaufnahme durch den Antragsteller.

III Liegenschaften

Die Zuwegung zu den Parkplätzen der Schiffsanlegestelle und eine damit verbundene Nutzung erfolgt über eine private städtische Fläche der Stadt Mainz (Gemarkung Mainz, Flur 26, Flurstück 101/4). Die Zuwegung ist in geeigneter Weise zu sichern. Dies betrifft auch die vorgesehenen Flächen für die Stellplätze, die im Zusammenhang mit der Schiffsanlegestelle vorgesehen sind.

IV Hochwasserschutzmaßnahmen

Die bestehende Hochwasserverteidigungslinie verläuft parallel zur Taunusstraße im Bereich der alten teilweise bestehenden Sandsteinmauer. Somit liegt der geplante Autoabsetzplatz im Überschwemmungsgebiet. Ab einem Pegelstand von 6,30 m wird die Schifffahrt auf dem Rhein eingestellt. Ab einem Pegelstand von 7,40 m mit der Tendenz steigend beginnt der Wirtschaftsbetrieb Mainz mit den notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen (Aufbau der mobilen Wände am Zollhafen, Verwallungen werden errichtet bzw. Sicherung durch Sandsäcke etc.). Spätestens ab diesem Pegel sind die Personen auf den Schiffen zu evakuieren bzw. in Sicherheit zu bringen.

V Lärm- und Immissionsschutz (Luftschadstoffe)

Lärm durch Bautätigkeit:

Die Festsetzung der Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm vom 19. August 1970 sind für die angrenzenden Mischgebiete am Zoll- und Binnenhafen und Wohngebiete (Taunusstraße, Am Zollhafen) einzuhalten. Gemäß Anlage 10 der Planunterlagen werden die Auswirkungen des Baulärms auf diese Gebiete prognostiziert und Lärminderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte vorgeschlagen.

Zum einen werden konstruktive Maßnahmen, wie der Einsatz lärmarmer Baugeräte, die Verwendung von Schallschürzen und Schallschutzwänden, vorgeschlagen und zum anderen Einschränkungen der Einsatzzeit lärmintensiver Arbeiten.

Diese Maßnahmen sollen in einem verbindlichen Konzept für den Baubetrieb festgeschrieben werden. Wir regen an, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte messtechnisch während des Baubetriebs zu überprüfen.

Lärm durch den Betrieb der Anlage:

Die Beurteilung der Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage auf die Nachbarschaft (im Bebauungsplan (N84) Zoll- und Binnenhafen und in den angrenzenden Wohngebieten, Taunusstraße, Am Zollhafen) wurde in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Bereits bei der Aufstellung des N84 wurden auf Anregung und in enger Abstimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bingen die Auswirkungen des Betriebs der Liegestelle im Bereich Südmole auf das Plangebiet untersucht. Aufgrund dieser Untersuchungen wurde die Schiffs-Liegestelle innerhalb des N84 berücksichtigt.

Daher ist im vorliegenden Planfeststellungsverfahren zu überprüfen, ob sich die mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen abgestimmten Rahmenbedingungen durch die Planung verändern.

Die Auswirkung des Betriebes auf die Wohnbebauung in der Taunusstraße und am Zollhafen ist zu untersuchen. Die Immissionsrichtwerte des einschlägigen Regelwerks müssen durch den Betrieb der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Luftschadstoffe:

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“ erstellten Gutachten zur Lufthygiene berücksichtigen auch die Schiffs-Liegestelle. Die Aussagen dieser Gutachten enden jedoch an der Straße Am Zollhafen und beinhalten noch keine gutachterlichen Aussagen zum Abschnitt zwischen der Straße Am Zollhafen und dem Feldbergplatz.

In der „Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der NATURA 2000-Gebiete“ (Büro: grbv) ist eine Abschätzung der schifffahrtsbedingten Luftschadstoffimmissionen der Bundesanstalt für Gewässerkunde bereits enthalten.

Die Stadt Mainz bittet dennoch hinsichtlich der etwaigen Belastung der angrenzenden Bebauung durch Luftschadstoffe während An- und Ablegevorgängen darum, ein Gutachten anzufertigen, das qualitative Aussagen zulässt.

Nutzung der Stromtankstellen:

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Mainz ausdrücklich die Einrichtung der Stromtankstellen, die die Emissionen durch die Binnenschiffe erheblich reduzieren werden.

Wir fordern in diesem Zusammenhang die Wasserschifffahrtsverwaltung auf, entsprechend der geänderten Rheinschifffahrtspolizeiverordnung unter Einsatz des Tafelzeichen B.12 sicherzustellen, dass die Stromtankstellen von den Binnenschiffen auch genutzt werden.

VI Naturschutz

In der „Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der Natura 2000 Gebiete“ werden die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz abgearbeitet. Durch die in Kap. 7 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Naturschutzrecht gewährleistet. Sie sind daher durch verbindliche Regelungen zu sichern.

Lichtemissionen:

Zur Vermeidung und Minimierung beleuchtungsbedingter Lockeffekte und Totalverluste besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten sind für die Freiflächenbeleuchtung ausschließlich warmweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 3000 K) zu verwenden.

- Die Lampen sollen gerichtet nur zum Boden abstrahlen (Abstrahlungswinkel max. 70° zur Vertikalen).
- Die Betriebsdauer ist auf das fachtechnisch notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Die Beleuchtungsstärke ist auf das fachtechnisch gebotene Mindestmaß zu beschränken
- Verwendung von geschlossenen („staubdichten“) Leuchtkörpern

Grünflächensatzung:

Gemäß der „Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983“ ist für je vier Stellplätze innerhalb dieser Stellplätze mindestens 1 Baum mit einem Stammumfang (STU) von mind. 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe, nachzuweisen. Demnach ist 1 Baum (STU 18/ 20 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in o. g. Stärke zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling

II. 67-Grün- und Umweltamt zur Kenntnis.

III. z.d.lfd.A.

Sendebericht

MFP

P-C2665i MFP

Firmware-Version 2PY_2F00.002.203 2015.02.23

26/10/2018 13:03
[2PV_1000.003.002] [2KW_1100.002.002] [2PX_7000.002.201]

Auftr.Nr.: 043735

Gesamtzeit: 0°00'44"

Seite: 005

Vollendet

Original-: doc04373520181026130149



**Landeshauptstadt
Mainz**

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat I | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Generaldirektion Wasserstraßen-
und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Standort Mainz
Brucknerstraße 2
55127 Mainz

Der Oberbürgermeister

Postfach 3820 | 55028 Mainz
Rathaus | 3. OG
Jockel-Fuchs-Platz 1

Ansprechpartner:
Frau Bauer, Herr Witzel
Tel 0 61 31 - 12 3949
Fax 0 61 31 - 12 2555
gruen-umweltamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, *ZB* 26.10.2018

Planfeststellungsverfahren für die Modernisierung der Schiffsliegestelle am Zollhafen Mainz
Ihr Zeichen: 3800R23-422.01-Rh/001
Aktenzeichen: 17 92 65/475

Nr.	Datum und Zeit Ziel	Zeit	Typ	Ergebnis	Auflösung/ECM
001	26/10/18 13:02 006131979155	0°00'44"	FAX	OK	200x100 Normal/Ein